

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **25 (1938)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Wandbild für die Grotto Ticinese

Für den Wettbewerb für ein Wandbild in der Grotto Ticinese der Schweizerischen Landesausstellung, der nur für Tessiner Maler offen war, sind 46 Entwürfe eingereicht worden. Das Preisgericht, bestehend aus den Herren Pietro Chiesa, Lugano; Augusto Giacometti, Zürich; Chefarchitekt H. Hofmann BSA, Zürich; Regierungsrat Dr. A. Martignoni, Bellinzona; M. Musio, Zürich und R. Tami, Architekt, Lugano, ist zu folgendem Ergebnis gekommen: 1. Preis und Ausführung (2000 Fr.): Margherita Osswald-Toppi, Lugano; 2. Preis (450 Fr.): E. Beretta, Locarno; 3. Preis (400 Fr.): A. Kohler, Ascona; 4. Preis (350 Fr.): H. Cleis, Ligornetto; 5. Preis (300 Fr.): A. Galli, Zürich.

LA-Wandmalereiwettbewerb für die Eingangswand der Landwirtschaftsabteilung siehe Seite XVI.

Neu ausgeschrieben

SCHAFFHAUSEN. Saalbau. Die Saalbaukommission Schaffhausen führt zwecks Erlangung von Projekten für die Erstellung eines Saales auf dem Casinoareal in Schaffhausen in Verbindung mit den bestehenden Gebäulichkeiten einen Wettbewerb durch. Zu diesem sind zugelassen alle vor dem 1. Januar 1937 im Kanton Schaffhausen niedergelassenen, selbständig erwerbenden Architekten schweizerischer Nationalität. Dem Preisgericht, dem als Fachleute angehören Prof. S. Stehlin, Präsident der Saalbaukommission, C. Maier, Präsident der Casino-gesellschaft und die Architekten E. A. Kellermüller BSA, Winterthur; E. Schalch, Schaffhausen; E. von Ziegler BSA, St. Gallen und als Ersatzmann H. Leuzinger BSA, Zürich, steht eine Summe von Fr. 5000 zur Prämierung von 3 bis 5 Entwürfen und event. Ankäufen zur Verfügung. Diese Summe gelangt unter allen Umständen zur Verteilung. Die Wettbewerbsbestimmungen können im Casino eingesehen und gegen Hinterlage von Fr. 10.— bezogen werden. Ablieferungstermin 16. Dezember 1938.

Illustration einer Kinderbibel (Wettbewerb)

Die Kommission für evangelische kirchliche Kunst an der Schweiz. Landesausstellung 1939 veranstaltet einen Wettbewerb für die Illustration einer Kinderbibel. Teilnahmeberechtigt sind alle in der Schweiz heimatberechtigten Künstler evangelischer Konfession. Dem Preisgericht, bestehend aus den Herren Seminardirektor K. Zeller; E. Keller, Lehrer an der Kunstgewerbeschule Zürich und B. Mangold, Kunstmaler SWB, Basel, steht eine Summe von Fr. 1600 zur Prämierung zur Verfügung, die unter allen Umständen zur Verteilung gelangt. Es ist beabsichtigt, einen ersten Preis von Fr. 500 auszurichten,

einen zweiten von Fr. 400.— und einen dritten Preis von Fr. 300. Die weiteren Fr. 400 können für Ankäufe und Entschädigungen verwendet werden. Die prämierten und angekauften Arbeiten werden voraussichtlich in der Abteilung der evangelischen kirchlichen Kunst an der Landesausstellung ausgestellt werden; sie gehen in das Eigentum des schweizerischen Kirchenbundes über. Die Entwürfe sind bis 1. März 1939 einzureichen an K. Zeller, Seminardirektor, Rötelstrasse 50, Zürich 6; daselbst können auch die Wettbewerbsbedingungen bezogen werden.

Kunststipendien

1. Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 48 der zudienenden Verordnung vom 29. September 1924 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an Schweizer Künstler (Maler, Graphiker, Bildhauer und Architekten) verwendet werden. Die Stipendien werden zur Förderung von Studien bereits vorgebildeter, besonders begabter und wenig bemittelter Schweizer Künstler sowie in besonderen Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen. Es können somit der Unterstützung nur Künstler teilhaftig werden, die sich durch die zum jährlichen Wettbewerb einzusendenden Probenarbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Entwicklung und Begabung ausweisen, dass bei einer Erweiterung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist. Schweizer Künstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1939 bewerben wollen, werden eingeladen, sich bis zum 21. Dezember 1938 an das Sekretariat des eidg. Departements des Innern zu wenden, das ihnen das vorgeschriebene Anmeldeformular und die einschlägigen Vorschriften zustellen wird. 2. Auf Grund des Bundesbeschlusses über die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst vom 18. Dezember 1917 können Stipendien oder Aufmunterungspreise auch an Schweizer Künstler verliehen werden, die sich auf dem Spezialgebiete der angewandten Kunst betätigen.

Eidg. Departement des Innern

Bern, Ausstellung «Der neue Schulbau»

Vom 22. Oktober bis 27. November findet in der Berner Schulwarte eine Ausstellung «Der neue Schulbau» statt. Sie bringt in thematischer Weise die Grundsätze für den neuen Schulhausbau, wie er sich aus Beratungen von Pädagogen, Architekten und Hygienikern ergeben hat, zur Darstellung. Dabei wird auf eine grosse Schau verzichtet, indem neben der grundsätzlichen Darstellung nur eine beschränkte Zahl von praktischen, in bestimmter Hinsicht vorbildlichen Lösungen gezeigt wird.